

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.07.2021

TOP 1 Verpflichtung einer nachrückenden Stadträtin

Vorlage: 358/2021

Wurde vertagt

TOP 2 Bürgerfragen

Im Namen der Spvgg Möckmühl und insbesondere der Abteilung Leichtathletik bedankt sich Eva-Maria Blechschmidt für die tolle und schnelle neue Tartanbahn bei den Stadträten und der Stadt. Weiter lädt sie alle Stadträte und Bürgermeister Stammer ein, das Sportabzeichen zu machen. Bürgermeister Stammer dankt Frau Blechschmidt für das Lob und die Bestätigung.

TOP 3 Breitbandausbau Möckmühl / Vergabe Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum Aufbau und Betrieb einer NGA – Infrastruktur

Vorlage: 365/2021

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Durchführung des vorangegangenen Ausschreibungsverfahrens zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Zuschlagsentscheidung im Rahmen der vorbezeichneten Ausschreibung auf das Angebot der NetCom BW GmbH, Ellwangen zu.
3. Der Bürgermeister wird zur Zuschlagserteilung und damit zum Abschluss des ausgeschriebenen Vertrages über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach Ablauf der Wartezeit im Rahmen der erforderlichen Information nicht berücksichtigter Bieter ermächtigt.

TOP 4 Änderung der Krippen- und Kindergartenordnung - Anpassung der Benutzungsgebühren

Vorlage: 368/2021

Beschluss:

- 1.) Die Kindergarten- und Krippenordnung tritt wie in der Anlage aufgeführt zum 01.09.2021 in Kraft.
- 2.) Die Kindergarten- und Krippengebühren werden entsprechend der Sitzungsvorlage für das Kindergartenjahr 2021/2022 neu festgesetzt.

Stadt Möckmühl
Kreis Heilbronn

KINDERTAGESSTÄTTEN- und KRIPPENORDNUNG

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten und Krippen

Kindergarten Hahnenäcker
Kindergarten Lehle
Kindergarten Ruchsener Straße
Kindergarten Schwärzweg
Kindergarten Züttlingen
Waldkindergarten
Übergangskindergarten „Container“
Krippe Beethovenstraße und
Krippe Züttlingen

sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den Vorgaben des Orientierungsplanes für das Land Baden-Württemberg und an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Betreuung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In die Kindergärten werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Eine frühere Aufnahme der Kinder, im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten, erfolgt bei Kapazität unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte in Absprache mit den Eltern.

In Krippen erfolgt die Aufnahme ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem 3. Lebensjahr, in der Spielgruppe ab 1,5 Lebensjahr. Eine Ganztagesgruppe für Kinder unter 3 Jahren wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht angeboten. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, verbleiben im jeweiligen besuchten Kindergarten.

2. Die Inklusion von Kindern ist zu fördern. Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft gleiche Chancen für ihre Entwicklung erhalten. Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den freien Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung. Es werden in den Einrichtungen verschiedene Betreuungsmodelle mit unterschiedlichen Öffnungszeiten angeboten (siehe Homepage der Stadt Möckmühl oder in der Konzeption der jeweiligen Einrichtungen).
5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden.
6. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der gesamten Aufnahmeformulare sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG, die Impfberatung nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und einem Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - beziehungsweise - eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.
8. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3

Änderungen, Abmeldung, Kündigung

1. Änderungen des Betreuungsmodells können nur zwei mal während des Kindergartenjahrs auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung, denn sie werden von der Kindergartenleitung abgemeldet. Die Abmeldung der Schulanfänger erfolgt zum 31. Juli. Je nach Kapazität der Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit der Abmeldung zum 31. August oder 30. September - hier bleibt das Kind dann jedoch nur bis zum ersten Schultag im Kindergarten.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn beispielsweise
 - vertragliche Inhalte nicht eingehalten,
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - der zu entrichtende Kindergartenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Möckmühl gemeldet und der Träger hat keine freien Kapazitäten.
 - die Einrichtung schließt.
4. Bei zu geringer Teilnahme oder bei Nichtinanspruchnahme behält sich der Träger der Einrichtung die Auflösung eines Betreuungsmodells oder den Zukauf von Betreuungszeiten vor.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Der Beginn und das Ende eines Kindergartenjahres richtet sich nach den jeweiligen Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der in § 5 genannten Schließzeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder zu den in den Rahmenbedingungen unterzeichneten Richtlinien bis spätestens 9.15 Uhr zu bringen bzw. pünktlich zu holen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Kindergartenbeiträge / Krippenbeiträge)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Beitrag erhoben, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe ab dem ersten Aufnahmetag in die Kindertagesstätte zu entrichten, Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
Der Beitrag für unter 3-jährige Kinder wird auf die Krippenbeiträge festgesetzt. Eine Ganztagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder wird bei Bedarf angeboten. Ab einem Alter von 3 Jahren werden anstatt die Krippen-Beiträge die Kindergartenbeiträge festgesetzt.

Kindergarten:

<u>Bei 6-Stundengruppen (VÖ):</u>	<u>2021/2022</u>
für Familie mit 1 Kind	153,00 €
für Familien mit 2 Kindern	118,00 €
für Familien mit 3 Kindern	78,00 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern	26,00 €

jeweils unter 18 Jahren

<u>Ganztagsbetreuung (GT) - Kiga Schwärzweg (10 Stunden):</u>	<u>2021/2022</u>
für Familien mit 1 Kind	244,00 €
für Familien mit 2 Kindern	215,00 €
für Familien mit 3 Kindern	185,00 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern	157,00 €

jeweils unter 18 Jahren

Zusätzliche Kindergarten-Betreuung:

½ Stunde täglich	15,00 € zusätzlich zum jeweiligen Beitrag
1 Stunde täglich	26,00 € zusätzlich zum jeweiligen Beitrag

Krippen:

<u>Bei 6-Stundengruppen (VÖ):</u>	<u>2021/2022</u>
für Familie mit 1 Kind	362,00 €
für Familien mit 2 Kindern	269,00 €
für Familien mit 3 Kindern	182,00 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern	72,00 €

jeweils unter 18 Jahren

Spielgruppe: 100,00 €

Zusätzliche Krippen-Betreuung:

½ Stunde täglich	31,00 € zusätzlich zum jeweiligen Beitrag
1 Stunde täglich	57,00 € zusätzlich zum jeweiligen Beitrag

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden nur Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, berücksichtigt.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist zu entrichten.
4. Nach Vorlage einer Bestätigung der Arbeitszeiten durch den Arbeitgeber können die gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten in der VÖ-Betreuung auf die einzelnen Wochentage ungleich verteilt werden. Die Betreuungszeiten müssen spätestens um 9 Uhr beginnen und frühestens um 13 Uhr enden und dürfen 7 Stunden täglich nicht überschreiten. Zudem müssten diese Zeiten schriftlich für das Kindergartenjahr festgesetzt werden und können bei Verstößen seitens der Einrichtung zum nächsten Monatsende gekündigt werden.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wie beispielsweise Kinderwagen, mitgebrachte Fahrzeuge oder Spielsachen, Brille usw., wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von zum Beispiel Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Salmonellen oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Zum Wohle der Kinder sollte insbesondere bei Magen-Darm-Erkrankungen oder Fieber zumindest ein krankheitsfreier Tag liegen, bevor die Kinder wieder die Einrichtung besuchen.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall, übertragbare Er-

krankungen von Augen, Haut, Magen oder Darm, Corona bzw. Covid19) der Besuch der Einrichtung des Kindes ausgeschlossen ist und dies sofort der Einrichtung mitgeteilt werden muss, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, kann von den Eltern verlangt werden, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage).

3. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 9 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personenberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (beispielsweise Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1993).
2. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern und das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kindergarten- und Krippenordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergarten- und Krippenordnung vom 01.09.2020 ihre Gültigkeit.

Möckmühl, 20.07.2021

S t a m m e r
Bürgermeister

TOP 5 Änderung der Hortordnung - Anpassung der Benutzungsgebühren
Vorlage: 366/2021

Beschluss:

- 1.) Die Hortordnung tritt wie in der Anlage aufgeführt zum 01.09.2021 in Kraft.
- 2.) Die Gebühren für den Hort an der Schule werden entsprechend der Sitzungsvorlage für das Jahr 2021/2022 neu festgesetzt.

Stadt Möckmühl
Landkreis Heilbronn

**Benutzungsordnung
für die Betreuungsgruppen HortKidz 1,2 und 3 im Rahmen
des Horts an der Schule**

**§ 1
Aufgaben**

Die Stadt Möckmühl bietet für Kinder, welche die Grundschule Möckmühl besuchen verschiedene Betreuungsgruppen wie folgt an:

HortKidz 1 und 2: **6.30 bis 8.15 Uhr** und ca. **11.00 bis 17.00 Uhr.**
HortKidz 3: **6.30 bis 8.15 Uhr** und ca. **11.00 bis 14.15 Uhr.**

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten.

**§ 2
Anmeldung / Abmeldung**

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich und für mindestens zwei Tage/Woche erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt erst nach Vorlage des Arbeitgebarnachweises der Eltern und nach weiteren Aufnahmekriterien.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch den Hort erfolgt.

**§ 3
Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, verlässt wiederholt den Hort ohne Abmeldung bei der Freispielleitung, verstößt wiederholt gegen die gemeinsam erarbeiteten Regeln oder gefährdet wiederholt andere oder sich selbst, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich auch in den Ferien; Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Betreuungszeit ist in den Ferien für HortKidz 1 und 2 von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und für HortKidz 3 von 7.00 Uhr bis 13.45 Uhr. Bei weniger als 5 Kindern/Tag kann die Einrichtung auch außerhalb der Ferien geschlossen werden. Es ist nicht möglich Ferienzeiten separat zu buchen.

§ 5 Entgelt

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Entgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe der **HortKidz 1** und **HortKidz 2** beträgt ab dem 01.09.2021 monatlich

für Familien mit 1 Kind	220,00 Euro
für Familien mit 2 Kindern	196,00 Euro
für Familien mit 3 Kindern	170,00 Euro
für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren).	144,00 Euro

für den Besuch der HortKidz 3

für Familien mit 1 Kind	174,00 Euro
für Familien mit 2 Kindern	152,00 Euro
für Familien mit 3 Kindern	132,00 Euro
für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren)	111,00 Euro

Für den Einzug des Entgeltes wird eine Einzugsermächtigung erteilt. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Gruppen **HortKidz 1, 2 und 3** fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei der Freispielleitung in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Abmelden bei der Freispielleitung der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Beispiele hierfür sind Läusebefall, Krätze, Windpocken, Masern, Mumps, Röteln, Bindehautentzündung, Durchfall und Erbrechen, Fieber und Grippe, Covid19, etc.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2021 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Möckmühl, den 20.07.2021

gez.
S t a m m e r
Bürgermeister

TOP 6 Kindergarten-, Krippen- und Hortgebühren; Erlass der Elternbeiträge für Januar, Februar und Mai 2021
Vorlage: 357/2021

Beschluss:

Auf die Erhebung der Kindergarten-, Krippen- und Hortgebühren für Januar, Februar und Mai 2021 wird verzichtet.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung und den reduzierten Regelbetrieb werden die Gebühren für Januar, Februar und Mai 2021 erhoben.

TOP 7 Zuschussantrag des DRK - Ortsverein Möckmühl (Digitalfunkstandard)
Vorlage: 371/2021

Beschluss:

Dem Zuschussantrag des DRK, Ortsverein Möckmühl in Höhe von 15.000 € für den Digitalfunkstandard wird zugestimmt.

TOP 8 Eröffnungsbilanz 01.01.2018, Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt
Vorlage: 359/2021

TOP wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 9 Einziehung (Entwidmung) von einer Teilfläche des Feldwegs mit der Flst.-Nr. 5371 – Gemarkung Möckmühl
Vorlage: 346/2021

Beschluss:

Das Teilstück des Feldwegs mit der Flst.-Nr. 5371, zwischen den Grundstücken mit den Flst.-Nr. 5366 und der Flst.-Nr. 5359, wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

TOP 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 9" in Möckmühl - Satzungsbeschluss
Vorlage: 361/2021

Beschluss:

1. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden entsprechend der Abwägungstabelle des Kehle Ingenieurbüro GmbH, Neudenau Stand: 29.06.2021 wie von der Verwaltung vorgeschlagen, abgewogen und behandelt.
2. Der Erlass folgender Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße 9“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen:

Landkreis Heilbronn
Stadt Möckmühl

S a t z u n g

über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße 9“

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.10.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587) und der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBL Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBL Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 01. 08.2019 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBL. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Hauptstraße 9“
in Möckmühl

als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Planteil vom 29.06.2021, M 1 : 500, ausgearbeitet vom Kehle Ingenieurbüro GmbH Neudenau, maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil mit Verfahrensvermerken, Zeichenerklärung Maßstab 1:500, DIN A3
- Textteil mit den textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB und örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO,
- Begründung gem. § 9 BauGB, jeweils gefertigt durch das Kehle Ingenieurbüro GmbH Neudenau vom 29.06.2021
- Kostenvereinbarung zwischen Bauherrschaft und der Stadt Möckmühl vom 29.06.2020

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, werden aufgrund von § 74 Landesbauordnung erlassenen Festsetzungen der Satzung zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Möckmühl, den 20.07.2021

S t a m m e r
Bürgermeister

**TOP 11 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Habichtsflur" in Möckmühl - Züttlingen -
Satzungsbeschluss
Vorlage: 360/2021**

Beschluss:

1. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden entsprechend der Abwägungstabelle des Büros Wick + Partner, Stuttgart, Stand 07.07.2021 wie von der Verwaltung vorgeschlagen, abgewogen und behandelt.
2. Der Erlass folgender Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ mit den für den Bereich des Bebauungsplanes geltenden örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen:

**Landkreis Heilbronn
Stadt Möckmühl**

S a t z u n g

über den

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ mit den für den Bereich des Bebauungsplanes geltenden örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.10.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587) und der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBL Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBL Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 01. 08.2019 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40), beschließt der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung den

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ mit den für den Bereich des Bebauungsplanes geltenden örtlichen Bauvorschriften

als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften vom 20.07.2021, Maßstab 1: 1 000 ausgearbeitet vom Büro Wick und Partner, Stuttgart, maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

1. der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ und zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, Maßstab: 1:1.000
2. den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“
3. den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO.

Der Satzung beigelegt sind:

1. Begründung gem. § 9 BauGB 2.Umweltbericht gem. §§ 2 (4) und 2a BauGB und Grünordnungsplan
2. Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl, Büro für Landschaftsplanung Dipl. – Ing. (FH) Michael Koch, Bietigheim – Bissingen, 11.03.2021
3. Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl, Büro für Landschaftsplanung Dipl. – Ing. (FH) Michael Koch, Bietigheim – Bissingen, 11.03.2021
4. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ der Stadt Möckmühl -Standort für ein Logistikzentrum-, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, 04.03.2021
5. Verkehrsuntersuchung zur Erschließung der geplanten Gebietsentwicklung „GE Habichtsflur“ Nordwestlich des Industriegebiets Maisenhalden gefertigt durch die Planungsgruppe SSW GmbH, vom 04.03.2021
6. Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Planbar Gütthler GmbH, Ludwigsburg, 06.07.2021

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, werden aufgrund von § 74 Landesbauordnung erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Möckmühl, den 20.07.2021

S t a m m e r
Bürgermeister

TOP 12 Bebauungsplan "Salenbusch" in Möckmühl - Züttlingen - Auslegungsbeschluss

Vorlage: 364/2021

Da verschiedene artenschutzrechtliche Prüfungen noch ausstehen, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt bis weitere Informationen und Prüfungen vorliegen.

TOP 13 Bebauungsplan "Alte Gärtnerei" in Möckmühl - Züttlingen - Satzungsbeschluss

Vorlage: 362/2021

Beschluss:

3. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden entsprechend der Abwägungstabelle des Kehle Ingenieurbüro GmbH, Neudenau Stand: 16.07.2021 wie von der Verwaltung vorgeschlagen, abgewogen und behandelt.
4. Der Erlass folgender Satzung über den Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen:

**Landkreis Heilbronn
Stadt Möckmühl**

S a t z u n g

über den Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.10.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587) und der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBL Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBL Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 01. 08.2019 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. 682), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Alte Gärtnerei“
in Möckmühl - Züttlingen**

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Planteil vom 08.06.2021, M 1 : 500, ausgearbeitet vom Kehle Ingenieurbüro GmbH Neudenau, maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil mit Verfahrensvermerken, Zeichenerklärung Maßstab 1:500, DIN A3
- Textteil mit den textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB und örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO,
- Begründung gem. § 9 BauGB,
jeweils gefertigt durch das Kehle Ingenieurbüro GmbH Neudenau vom 08.06.2021
- Artenschutzgutachten, TBioTel Dipl. Biol. Jochen Blank, Stuttgart, Stand 30.11.2020
- Ausführungsplanung zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse, Planbar Gütler GmbH, Ludwigsburg, Stand 12.04.2021
- Ausführungsplanung zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer, Planbar Gütler GmbH, Ludwigsburg, Stand 07.07.2021

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, werden aufgrund von § 74 Landesbauordnung erlassenen Festsetzungen der Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Möckmühl, den 20.07.2021

S t a m m e r
Bürgermeister

TOP 14 Baugebiet „Alte Gärtnerei“ in Möckmühl - Züttlingen – Vergabe des Auftrages zur Durchführung der Erschließungsarbeiten

Vorlage: 363/2021

Beschluss:

Die Vergabe der Erschließungsarbeiten des Baugebiet „Alte Gärtnerei“ in Züttlingen erfolgt an die günstigste Bieterin, die Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, 74177 Bad Friedrichshall zur Auftragssumme von 425.051,44 € (Bruttosumme).

TOP 15 Platzgestaltung Kirche/Rathaus Züttlingen - Vergabe von Arbeiten

Vorlage: 369/2021

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Vorliegen der geprüften Angebote, die Arbeiten jeweils an den billigsten Bieter zu vergeben.

TOP 16 Raumluftfilter für Schulen und Kindergärten

Vorlage: 370/2021

Beschluss:

Das Ing.büro bunse GmbH, Heilbronn, wird beauftragt, die möglichen Lüftungsanlagen für KiTas und Grundschulen zu prüfen und abzuwägen sowie die voraussichtlichen Kosten hierfür zu eruieren.

TOP 17 Bekanntgaben, Anfragen, Anträge

Bekanntgaben:

Übergang Kindertagesstätte Containerlösung

Bürgermeister Stammer gibt bekannt, dass ein Vergabevorschlag für die Containeranmietung für die Übergangslösung der Kindertagesstätte vorliegt. Die Miete hierfür beläuft sich jedoch auf über 250.000€ und muss daher in der nächsten Gemeinderatssitzung ausführlich besprochen und erläutert werden.

Gründung von Ausschüssen

Bürgermeister Stammer gibt bekannt, dass drei Ausschüsse gebildet werden müssen, um verschiedene Themen zu besprechen.

Anfragen:

Stadtrat Müller fragt im Auftrag der Anwohner der Bahnhofstraße, wie es mit den öffentlichen Toiletten bestellt ist und ob es eine Möglichkeit gibt, eine öffentliche Toilette zu errichten, die gegen Vandalismus geschützt ist (weil z.B. aus Edelstahl).

Stadtrat Vachaja gibt bekannt, dass am 10. September eine Jubiläumsfeier in unserer Partnerstadt Piliscsaba stattfindet.

Stadträtin Schädel und Stadtrat S. Schmidt erkundigen sich nach dem Möckmühler Hallenbad und warum dies über die Sommerferien wieder schließt, obwohl es doch so lange wegen der Pandemie geschlossen hatte.

Stadträtin Capelle-Pfahl erkundigt sind nach den Hochwasserschutzmaßnahmen und ob diese regelmäßig kontrolliert und geprüft werden. Nach den jüngsten Ereignissen wäre eine Übung hierzu sinnvoll.